

Zur Veröffentlichung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt

Der Diözesanbischof

Satzung der Jungen Kirche (JUKI) Speyer

A. Allgemeines

§ 1

Zweck und Name

- (1) Die JUNGE KIRCHE SPEYER ist eine Organisation zur Unterstützung, Förderung, Vernetzung und Koordinierung der Arbeit von, mit und für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene entsprechend den Grundwerten der JUNGEN KIRCHE SPEYER sowie die Vertretung deren Interessen in Kirche und Öffentlichkeit.
- (2) Der Verband führt den Namen „JUNGE KIRCHE SPEYER“. Abgekürzt wird dieser durch „JUKI“.

§ 2

Organisation

- (1) Die JUKI besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich auf dem Bistumsgebiet der Diözese Speyer in Gemeinschaften organisieren können.
- (2) Die JUKI ist Mitglied im Diözesanverband Speyer des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Diözesanverband JUKI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Diözesanverband JUKI ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Diözesanverbandes JUKI dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei der Auflösung des Diözesanverbandes JUKI, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Diözesanverbandes an den Diözesanverband der KJG Speyer, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der JUKI zu verwenden hat.

§ 4

Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Sitz der JUKI ist die Webergasse 11 in Speyer.
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Vermögens und Finanzverwaltung

- (1) Die JUKI verwaltet sich auf allen Ebenen nach folgenden Regeln selbst:
(2) Träger sämtlicher Vermögens- und Eigentumsrechte ist die JUKI oder eine in ihrer Satzung vorgesehene Gruppierung.
(3) Gemeinschaften können nach den Bestimmungen ihrer Satzung Vermögens- und Eigentumsrechte eigenständig verwalten.
(4) Die Kasse wird von der Kassenwart*in geführt. Dieser muss voll geschäftsfähig sein. Die Kassenführung muss den Regeln kaufmännischer Ordnung entsprechen.
(5) Die JUKI und ihre Gruppierungen können Konten im Rahmen ihrer Satzung eröffnen. Einzelbevollmächtigt über die Konten sind mindestens ein Mitglied der Leitung, der Kassenwart sowie eventuell mit der Geschäftsführung beauftragte Mitarbeiter*innen. Die Verwahrung von Geldern der JUKI auf Privatkonten sowie auf Konten der Kirchengemeinde ist unzulässig.
(6) Die Finanzen sind jährlich von mindestens zwei Kassenprüfer*innen zu prüfen. Der entsprechenden Mitgliederversammlung ist ein Bericht über die Kassenprüfung vorzulegen.

B. Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in der JUKI kann jede natürliche Person werden, die an den Grundwerten der JUKI festhält.
(2) Es gibt keine Beschränkung des Mitgliedsalters.
(3) Juristische Personen können in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch die Diözesanleitung aufgenommen werden.

§ 7

Eintritt und Beendigung

- (1) Eine Person wird in der JUKI Mitglied, indem sie die Mitgliedschaft schriftlich bei der Diözesanleitung beantragt und diese von der Diözesanleitung angenommen wird. Die Annahme sollte binnen vier Wochen erfolgen. Bei Minderjährigen muss zur Aufnahme eine schriftliche Einverständniserklärung einer personensorgeberechtigten Person vorliegen.
- (2) Die Diözesanleitung kann der Aufnahme widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von vier Wochen unter Angabe von Gründen erfolgen.
- (3) Gegen den Widerspruch der Diözesanleitung kann innerhalb von vier Wochen Einspruch bei der Diözesanleitung eingelegt werden. Folgt die Diözesanleitung diesem Einspruch nicht, ist die Diözesankonferenz letztes beschlussfassendes Organ.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder Ausschluss.
- (5) Ein Mitglied kann von der Diözesanleitung schriftlich unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist ein grob schädigendes Verhalten oder ein Verstoß gegen die Grundwerte der JUKI.
- (6) Gegen den Ausschluss durch die Diözesanleitung kann innerhalb von vier Wochen Einspruch bei der Diözesanleitung eingelegt werden. Folgt die Diözesanleitung diesem Einspruch nicht, ist die Diözesankonferenz letztes beschlussfassendes Organ.

§ 8

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied soll sich an der Arbeit in der JUKI nach seinen Möglichkeiten beteiligen und darf an allen Aktionen der JUKI für seine Zielgruppe teilnehmen.
- (2) Jedes Mitglied kann Teil von Gemeinschaften, Arbeitskreisen, Ausschüssen, Projektgruppen und Gremien werden.
- (3) Jedes Mitglied erhält mit Vollendung des 14. Lebensjahres aktives Wahlrecht in der JUKI, welches mit Vollendung des 30. Lebensjahres erlischt. In den Satzungen der Gemeinschaften kann es abweichende Regelungen im Rahmen des §22 geben.
- (4) Jedes Mitglied erhält mit Vollendung des 14. Lebensjahres passives Wahlrecht in der JUKI, welches mit Vollendung des 30. Lebensjahres erlischt. In den Satzungen der Gemeinschaften kann es abweichende Regelungen im Rahmen des §22 geben. Weitere Einschränkungen können durch die Satzungen bei verschiedenen Ämtern erfolgen.
- (5) Für die Ämter der geistlichen Leitungen gelten die Regeln aus § 11 und § 21.
- (6) Die Regelungen aus (3) und (4) gelten nur für Mitglieder, die bereits vier Wochen Mitglied sind oder das Wahlrecht von der Diözesanleitung bestätigt bekommen haben.
- (7) Jedes Mitglied entrichtet den Mitgliedsbeitrag. Die Beschlussfassung des Mitgliedsbeitrages obliegt der Diözesankonferenz.

C. Organe

JUKI in der Diözese

§ 9 Diözesankonferenz

- (1) Die Diözesankonferenz (DIKO) ist die Versammlung aller Mitglieder der JUKI. Sie ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung.
- (2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, welche nach § 8 (3) das aktive Wahlrecht haben und mindestens 15 Tage vor Beginn der DIKO zu dieser angemeldet sind.
- (3) Mitgliedern, gegen die ein laufendes Ausschlussverfahren läuft, kann die Stimmberechtigung von der DIKO per Antrag entzogen werden.
- (4) Beratende Teilnehmende der DIKO können sein:
 - (a) Die geistliche Verbandsleitung der JUKI
 - (b) Die Diözesanreferent*innen
 - (c) Die beratenden Mitglieder der Ausschüsse der JUKI
 - (d) Ein*e Vertreter*in eventueller Fördervereine der JUKI
 - (e) Die berufenen Mitarbeiter*innen der Diözesanleitung
 - (f) Die berufenen Mitarbeiter*innen des Leitungsrates
 - (g) Ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ
 - (h) Ein*e Vertreter*in der Bistumsleitung
- (5) Die Diözesanleitung kann Gäste zur DIKO einladen. JUKI Mitglieder ohne Stimmrecht sind zwingend als Gäste einzuladen.
- (6) Der DIKO sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Beschlussfassung über das Grundsatzprogramm
 - (b) Beschlussfassung über die Diözesansatzung
 - (c) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
 - (d) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
 - (e) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung
 - (f) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Leitungsrates
 - (g) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Diözesanrates
 - (h) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Ausschüsse
 - (i) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Kooperativen Arbeitskreise
 - (j) Entgegennahme des Finanz- sowie des Finanzprüfberichtes
 - (k) Erteilung der Entlastung des Leitungsrates
 - (l) Wahl der Geistlichen Leitung
 - (m) Wahl der Diözesanleitung
 - (n) Wahl des Leitungsrates
 - (o) Wahl des Diözesanrates
 - (p) Wahl der Kassenprüfer:innen
 - (q) Gründung von Ausschüssen und Arbeitskreisen
 - (r) Wahl der Ausschussmitglieder
 - (s) Abwahl von Mitgliedern der JUKI-Gremien
 - (t) Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge

- (u) Beschlussfassung über die Jahresplanung
- (7) Die DIKO findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Diözesanleitung beruft dazu unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich ein, führt die DIKO durch und leitet die Sitzung.
 - (8) Die DIKO ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde. Ausnahmen für bestimmte Tagesordnungspunkte können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
 - (9) Eine außerordentliche DIKO muss unmittelbar von der Diözesanleitung einberufen und durchgeführt werden, wenn
 - (a) mehr als 14 Mitglieder mit Wahlrecht nach § 8 (3) diese beantragen oder (b) der Diözesanrat diese beantragt.
 - (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Diözesansatzung, der Geschäftsordnung sowie Abwahlen erfordern die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - (11) Änderungen der Diözesansatzung bedürfen der Zustimmung des Bistums Speyer und des Diözesanvorstandes des BDKJ.

§ 10

Diözesanleitung

- (1) Die Diözesanleitung (DL) leitet die JUKI verantwortlich und vertritt sie nach außen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind vier Leiter*innen.
- (3) Beratende Mitglieder sind:
 - (a) die geistliche Verbandsleitung
 - (b) ein*e Referent*in
 - (c) die berufenen Mitarbeiter*innen der DL
- (4) Stimmberechtigtes Mitglied können Menschen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl voll geschäftsfähig und Mitglied der JUKI sind.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder werden von der DIKO für zwei Jahre gewählt.
- (6) Der Rücktritt eines stimmberechtigten Mitglieds ist nur auf der DIKO möglich.
- (7) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die DL weitere Mitarbeiter*innen mit Zustimmung des Leitungsrates (LR) berufen. Die Zeit der Berufung läuft maximal bis zur nächsten Diözesankonferenz. Eine erneute Berufung ist möglich.
- (8) Zu den Aufgaben der DL gehören insbesondere:
 - (a) Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Diözesanverbandes
 - (b) Leitung des LR
 - (c) Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Gesellschaft
 - (d) Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene
 - (e) Fachaufsicht, Kontakt zum Diözesanbüro und Treffen von Personalentscheidungen
 - (f) Sorge für die Leitung von Ausschüssen und kooperativen Arbeitskreisen
 - (g) Aufnahme von neuen Mitgliedern

- (h) Aufnahme von neuen JUKI Gemeinschaften in den Diözesanverband (i) Bericht an den Diözesanrat
- (9) Die DL kann Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere die Geschäftsführung, an die Referent*in oder andere geeignete Personen delegieren.
- (10) Beschlüsse der DL können durch den LR und die DIKO aufgehoben werden.

§ 11

Geistliche Verbandsleitung

- (1) Die Geistliche Verbandsleitung (GL) verantwortet die spirituellen Angebote des Diözesanverbandes. Dabei hat sie folgende Aufgaben:
 - (a) Mitarbeit bei diözesanen Jugendgottesdiensten
 - (b) Verantwortung für die Durchführung von Impulsen bei Veranstaltungen, bei denen die JUKI mitwirkt
 - (c) Beachtung der kirchenpolitischen Außenwirkung von JUKI-Veranstaltungen und -beschlüssen
 - (d) Begleitung von Projektgruppen und Arbeitskreisen mit spirituellen Themen
- (2) Die GL berät alle Mitglieder der JUKI sowie die Diözesanleitung (DL) und den Leitungsrat (LR) im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 11 (1).
- (3) Die GL ist beratendes Mitglied der DL sowie des LR und ist zu Sitzungen immer einzuladen.
- (4) Die GL wird auf der DIKO für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die GL kann zusätzlich auch in ein Amt der DL oder des LR gewählt werden.
- (6) Der Rücktritt einer GL ist nur auf der DIKO möglich.
- (7) Die Altersobergrenze für das passive Wahlrecht entfällt.
- (8) In das Amt der GL können folgende Personen gewählt werden:
 - (a) Priester
 - (b) Diakone
 - (c) Gemeinde- und Pastoralreferent:innen
 - (d) Religionslehrer*innen
 - (e) Menschen, die eine abgeschlossene theologische Ausbildung haben
 - (f) Menschen, die sich in Ausbildung für (a) bis (d) befinden
 - (g) Menschen, die durch den Kurs "Geistliche Verbandsleitung" qualifiziert sind

§ 12

Leitungsrat

- (1) Der Leitungsrat (LR) berät über die Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Diözesanverbandes.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - (a) die DL
 - (b) 6 von der DIKO gewählte Mitglieder
- (3) Beratende Mitglieder sind:

- (a) die Geistliche Verbandsleitung
- (b) ein*e Referent*in
- (c) die berufenen Mitarbeiter*innen des LR
- (4) Stimmberechtigtes Mitglied des LR können Menschen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 14 Jahre alt und Mitglied der JUKI sind.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder werden von der DIKO für zwei Jahre gewählt.
- (6) Der Rücktritt eines stimmberechtigten Mitglieds ist nur auf der DIKO möglich.
- (7) Der LR wird von der DL geleitet.
- (8) Der LR kann in begründeten Fällen zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere beratende Mitglieder berufen. Die Zeit der Berufung läuft maximal bis zur nächsten Diözesankonferenz. Eine erneute Berufung ist möglich.
- (9) Die Einladung zu Treffen soll schriftlich zwei Wochen vor dem Treffen durch die DL erfolgen.
- (10) Dem LR sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Planung und Durchführung der Diözesankonferenz
 - (b) Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
 - (c) Kontakt zu JUKI Gemeinschaften
 - (d) Sorge für die Leitung von Arbeitskreisen
 - (e) Sorge für die Leitung und den Kontakt zu den Projektteams
 - (f) Ansprechpartner für alle Mitglieder
 - (g) Bericht an den Diözesanrat
- (11) Beschlüsse des LR können durch die DIKO aufgehoben werden.

§ 13

Diözesanrat

- (1) Der Diözesanrat (DR) ist der Aufsichtsrat sowie die Beratungs- und Beschwerdestelle der JUKI.
- (2) Dem DR gehören an:
 - (a) ein weibliches Mitglied
 - (b) ein männliches Mitglied
 - (c) zwei weitere Mitglieder
- (3) Stimmberechtigtes Mitglied können Menschen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt, Mitglied der JUKI sowie kein Mitglied in DL oder LR sind.
- (4) Die Mitglieder des DR werden von der DIKO für zwei Jahre gewählt.
- (5) Der Rücktritt eines stimmberechtigten Mitglieds ist nur auf der DIKO möglich.
- (6) Aufgabe des DR ist die Überprüfung und Kontrolle der DL, der GL sowie des LR. In begründeten Fällen muss der DR die DL, die GL bzw. den LR auf Missstände hinweisen und Maßnahmen zu deren Behebung vorschlagen. Auf Anfrage kann der DR eine beratende Funktion gegenüber DL, GL und LR einnehmen.
- (7) Jedes Mitglied der JUKI kann seine Beschwerde an den DR richten. Der DR sorgt für die Bearbeitung der Beschwerde.

- (8) Um seinen Aufgaben nachzukommen, erhält der DR alle Protokolle der DL- und LR-Treffen.

§ 14

Ausschüsse

- (1) Die DIKO kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ausschusses sind:
 - (a) ein stimmberechtigtes Mitglied der DL, welches die Leitung des Ausschusses innehat.
 - (b) mehr als zwei weitere Mitglieder der JUKI.
- (3) Ausschussmitglieder werden von der DIKO für zwei Jahre gewählt.
- (4) Ausschüsse können in begründeten Fällen zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere beratende Mitglieder berufen. Die Zeit der Berufung läuft maximal bis zur nächsten Diözesankonferenz. Eine erneute Berufung ist möglich.
- (5) Ausschüsse berichten auf der DIKO von ihrer Arbeit.

§ 15

Arbeitskreise

- (1) Die DIKO kann für die Gestaltung von Angeboten der Diözesanebene Arbeitskreise einrichten.
- (2) Für die Einrichtung eines Arbeitskreises benötigt es einen konkreten Zweck.
- (3) Für die Arbeit im Arbeitskreis gibt sich dieser binnen eines Jahres eine eigene Konzeption, in der die Aufgaben, die Mitgliederstärke sowie die Arbeitsweise benannt sind. Diese Konzeption darf der Satzung nicht widersprechen.
- (4) Der Arbeitskreis kann in der Konzeption die Übernahme von Organisationskosten im Vorhinein regeln. Darüber hinaus kann die Übernahme weiterer Organisationskosten von der Diözesanleitung genehmigt werden.
- (5) Für die Konzeption oder bei Konzeptionsänderungen ist die Zustimmung der Diözesanleitung oder der Diözesankonferenz notwendig.
- (6) Die Sorge für die Leitung des Arbeitskreises trägt der LR. Wählt der Arbeitskreis eine eigene Leitung, bleibt ein Mitglied des LR als beratendes Mitglied Teil des Arbeitskreises.
- (7) Der LR berichtet auf der DIKO von der Arbeit des Arbeitskreises.

§ 16

Kooperative Arbeitskreise

- (1) Die JUKI kann Mitglied in kooperativen Arbeitskreisen werden. Kooperative Arbeitskreise sind Zusammenschlüsse, die gemeinsame Veranstaltungen oder Aktionen organisieren.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem kooperativen Arbeitskreis wird von der Diözesankonferenz beschlossen.

- (3) Der kooperative Arbeitskreis benötigt für die Mitgliedschaft der JUKI eine eigene bindende Konzeption, welche die Aufgaben des Arbeitskreises regelt und der Satzung der JUKI nicht widerspricht. Zusätzlich ist in der Konzeption eine Berichtspflicht gegenüber der Diözesankonferenz erforderlich. Eine Beschränkung der Möglichkeiten der Beendigung der Mitgliedschaft ist nicht zulässig.
- (4) Der kooperative Arbeitskreis kann in der Konzeption die Übernahme von Organisationskosten im Vorhinein regeln. Darüber hinaus kann die Übernahme weiterer Organisationskosten von der Diözesanleitung genehmigt werden.
- (5) Bei Konzeptionsänderungen ist die Zustimmung der Diözesanleitung oder der Diözesankonferenz notwendig.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist durch Beschluss der Diözesankonferenz oder des Leitungsrates möglich.

§ 17 Projektgruppen

- (1) Projektgruppen verantworten jeweils die Planung, Durchführung und Reflexion eines bestimmten Projektes.
- (2) Projekte werden von der DIKO beschlossen.
- (3) Der LR verantwortet die Leitung und Begleitung der Projektgruppen. Die Leitung kann an ein Mitglied der Projektgruppe übertragen werden.
- (4) Jedes JUKI-Mitglied kann an Projektgruppen mitwirken, indem es sich beim LR oder der Projektgruppenleitung direkt meldet.
- (5) Projektgruppen berichten nach der Durchführung des Projekts auf der DIKO.
- (6) Nach dem Bericht auf der DIKO löst sich die Projektgruppe automatisch auf, sodass es keinen zusätzlichen Beschluss benötigt.

JUKI Gemeinschaften

§ 18 Gründung und Auflösung

- (1) Eine JUKI Gemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer JUKI Mitglieder. Dieser kann einen beliebigen Zweck im Rahmen der Tätigkeiten der JUKI erfüllen.
- (2) Eine JUKI Gemeinschaft gründet sich durch eine Gründungsversammlung mit mehr als vier Personen. Die Gründung bedarf der Zustimmung durch die DL.
- (3) Die Gemeinschaft wird durch die DL aufgelöst, wenn:
 - (a) dies durch die Mitgliederversammlung der Gemeinschaft mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit bei der DL beantragt wird,
 - (b) weniger als drei Mitglieder nach § 8 (3) der Gemeinschaft angehören,
 - (c) die Gemeinschaft in ihrem Zweck der geltenden JUKI Diözesansatzung widerspricht oder
 - (d) die Gemeinschaft ihre Aufgaben aus der geltenden JUKI Diözesansatzung nicht erfüllt.

- (4) Widerspricht die Leitung der Gemeinschaft der Auflösung, so entscheidet über die Auflösung die DIKO. Bis zur Entscheidung der DIKO ruhen die Aktivitäten der Gemeinschaft.

§ 19

Mitgliederversammlung

- (1) Eine Gemeinschaft muss jährlich eine Mitgliederversammlung ausrichten.
- (2) Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Gemeinschaft. Als beratende Mitglieder sind die DL und die Geistlichen Leitungen einzuladen.
- (3) Die Regelungen des § 9 sind analog anzuwenden, soweit die Gemeinschaft nicht abweichende Regelungen getroffen hat.

§ 20

Leitung

- (1) Die Leitung der Gemeinschaft wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Regelungen des § 10 und des § 12 (10, 11) sind analog anzuwenden, soweit die Gemeinschaft nicht abweichende Regelungen getroffen hat.

§ 21

Geistliche Leitung

- (1) Die Regelungen des § 11 sind analog anzuwenden.
- (2) Abweichende Regelungen sind nicht zulässig.

§ 22

Satzungsrecht

- (1) Für Gemeinschaften wird eine Mustersatzung vom LR zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Name der Gemeinschaft darf der Satzung nicht widersprechen und muss mit "JUNGE KIRCHE" beginnen.
- (3) Die Satzung der Gemeinschaft muss die Gemeinnützigkeit entsprechend § 3 berücksichtigen.
- (4) Von dieser Mustersatzung kann in folgenden Punkten abgewichen werden:
 - (a) Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft aus §§ 6, 7 können insoweit weiter eingeschränkt werden, als dass sie den Grundwerten der JUKI nicht widersprechen.
 - (b) Die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht aus § 8 können angepasst werden. Die Reduzierung der oberen Altersgrenze ist prinzipiell möglich, solange die Funktionalität der Gemeinschaft gesichert ist. Die Extension der unteren Altersgrenze ist zulässig.
 - (c) Die Voraussetzungen der Mitgliederversammlung des § 19 (3) können angepasst werden.

- (d) Die Voraussetzungen der Leitung des § 20 (2) können angepasst werden.
(5) Alle Abweichungen benötigen die Genehmigung der DL.

§ 23

Kontrolle

- (1) Die Gemeinschaften unterliegen der Kontrolle durch den LR.
- (2) Die Gemeinschaften müssen auf jeder ordentlichen DIKO einen Bericht vorlegen. Dieser soll von einem Mitglied der Gemeinschaft vorgestellt werden.
- (3) Die Gemeinschaften müssen regelmäßigen Kontakt zur JUKI Speyer pflegen und sollen darüber hinaus mit den vorhandenen kirchlichen Strukturen und regionalen Strukturen des BDKJ zusammenarbeiten.
- (4) Bei Zweifeln über die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen oder deren Vereinbarkeit mit den Grundwerten der JUKI sind die Gemeinschaften gegenüber dem LR und der DL weisungsgebunden. Bei Unstimmigkeiten greift § 18 (4) analog.

§ 24

Vermögens- und Finanzverwaltung

- (1) Die Gemeinschaften verwalten sich nach folgenden Regeln selbst:
- (2) Sämtliches durch die Gemeinschaften verwaltetes Vermögen und Eigentumsrechte sind Vermögen und Eigentumsrechte der JUKI.
- (3) Die Kasse wird von der Kassenwart*in geführt. Dieser muss voll geschäftsfähig sein. Die Personalien des Kassenwarts sind an die DL zu übermitteln. Die Kassenführung muss den Regeln kaufmännischer Ordnung entsprechen.
- (4) Die Gemeinschaften können Konten im Rahmen ihrer Satzung eröffnen. Einzelbevollmächtigt über die Konten sind mindestens ein Mitglied der Leitung, der Kassenwart sowie eventuell mit der Geschäftsführung beauftragte Mitarbeiter*innen. Die Verwahrung von Geldern der JUKI auf Privatkonten sowie auf Konten der Kirchengemeinde ist unzulässig.
- (5) Die Finanzen sind jährlich von mindestens zwei Kassenprüfer*innen zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist ein Bericht über die Kassenprüfung vorzulegen.
- (6) Bei Auflösung der Gemeinschaft ist das verwaltete Vermögen an die JUKI Speyer zurückzuführen.

D. Auflösung

§ 25

Auflösung

- (1) Die DIKO kann die JUKI mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auflösen.

- (2) Die Auflösung erfolgt durch Erklärung der Diözesanleitung binnen 14 Tagen nach Beschluss.
- (3) Die Vermögenswerte werden gemäß § 3 (5) abgewickelt.

E. Inkrafttreten

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der DIKO der JUNGEN KIRCHE SPEYER am 27.09.2025 verabschiedet und trat nach Zustimmung durch den Diözesanvorstand des BDKJ mit Schreiben vom 23.02.2026 und den Diözesanbischof mit Schreiben vom 27.05.2026 zur nächsten DIKO in Kraft. Wird die Satzung nur in Teilen genehmigt, so treten anstelle der nicht genehmigten Regelungen die zuvor geltenden Regelungen.
- (2) Satzungen von Gemeinden, Pfarreien, Dekanatsverbänden und Gemeinschaften, die dieser Satzung widersprechen, verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Satzung an diese angeglichen werden.

Vorstehende Satzung wird hiermit Oberhirtlich genehmigt.

Speyer, 30.06.2026



+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer